

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Brechten

vom 16.05.2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Brechten vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Brechten, gelegen an der Luerwaldstr./Widumer Str. in 44339 Dortmund und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 25 Jahre) | 300,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 300,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.138,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 758,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 3.035,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.644,00 Euro |

- | | |
|--|---------------|
| (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) | 2.020,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) | 1.440,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 50,50 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 36,00 Euro |
|
 | |
| (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.387,50 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.064,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 90,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 56,00 Euro |

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

e n t f ä l l t

**§ 6
Bestattungsgebühren**

- | | |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 298,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 298,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 657,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 360,00 Euro |
|
 | |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 188,00 Euro |
| b) Benutzung der Kirche | 230,00 Euro |
| c) Orgelspiel | 30,00 Euro |
| d) Benutzung der Leichenkammer (incl. Kühleinrichtung) | 156,00 Euro |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	955,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.150,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	840,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	657,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.493,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	480,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	298,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	657,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	360,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	90,50 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	47,50 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	47,50 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	47,50 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	90,50 Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	90,50 Euro
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	6,00 Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	6,00 Euro
(9) Umschreibung von einem Nutzungsrecht mit Urkunde	12,00 Euro
(10) Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	15,00 Euro
(11) Abmeldung einer Bestattung	55,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.02.2012.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.02.2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.04.2015 außer Kraft.

44339 Dortmund, den 16.05.2018

Die Friedhofsträgerin

gez. Unterschrift

DS

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Bielefeld, den 13.06.2018

Evangelische Kirche von Westfalen
-Das Landeskirchenamt-
i.A.
gez. Unterschrift

Az.: 723.02-2505

Arnsberg, den 22. Juni 2018

Bezirksregierung Arnsberg
i.A.
gez. Unterschrift

Az.: 48.4-11